

VHBB ■ Wotanstraße 86 ■ 80639 München

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Maximilianeum
81627 München
per E-Mail petitionen@bayern.landtag.de

Dr. Norbert Christoph
Vorsitzender
Fachbereich Lebensmittelchemie
Pfarrer-Fröhlich-Str. 11
97295 Waldbrunn
norbert-christoph@t-online.de
09306 980650

Waldbrunn, München 26.8.2020

Petition an den Bayerischen Landtag

Interdisziplinäres Konzept mit Lebensmittelchemiker/innen an den Regierungen für Vollzugsaufgaben der Lebensmittelüberwachung und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

Der Fachbereich Lebensmittelchemie im Verband der Führungskräfte Bayerischer Verwaltungen (VHBB) bittet um Einrichtung eines interdisziplinären Konzepts der Lebensmittelüberwachung und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes mit zumindest je einem/einer Lebensmittelchemiker/in an den sieben Bezirksregierungen (Bereich 5, Verbraucherschutz) durch Schaffung entsprechender Stellen im Stellenplan des Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

Begründung

Die sieben Bezirksregierungen erfüllen als Mittelbehörden im dreistufigen Behördenaufbau der bayerischen Staatsverwaltung vielfältige Aufgaben für die bayerischen Staatsministerien und verstehen sich als Kompetenzzentren zur Bündelung und Koordinierung der verschiedensten öffentlichen und privaten Interessen und Vorhaben. Sie sind bei den hoheitlichen Aufgaben im Bereich Überwachung, gesundheitlicher Verbraucherschutz und Schutz vor Täuschung bei Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika und Tabak oberste regionale Vollzugs- und Aufsichtsbehörden für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt (1).

Folgende Argumente sprechen für ein interdisziplinäres Konzept mit Lebensmittelchemiker/innen bei den Bezirksregierungen:

- Nach den Grundsätzen der Lebensmittelüberwachung in der EU (2) soll eine zuständige Vollzugsbehörde „über entsprechendes qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügen und zu multidisziplinärer Arbeit, d.h. angemessenen Kenntnissen aller Aspekte fähig sein“. Insofern sollten staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen aufgrund ihrer besonderen Expertisen auf keiner Stufe der Überwachungsstrukturen ausgeschlossen werden.
- Derzeit fehlt an den 7 Bezirksregierungen der „lebensmittelchemische Sachverstand“ mit wissenschaftlicher, lebensmitteltechnologischer als auch detaillierter lebensmittelrechtlicher Kompetenz von Lebensmittelchemiker/innen für Aufgaben nach Art. 21 GDVG (3) im Bereich nicht-tierischer Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tätowiermittel und Tabak.
- An den Bezirksregierungen ist für Vollzugsaufgaben der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes neben 29 Veterinären kein/e einzige/r staatlich geprüfte/r Lebensmittelchemiker/in beschäftigt (4) bzw. in Haushaltsplänen des StMUV oder des StMI vorgesehen.

- In nahezu allen anderen Bundesländern sind im Gegensatz zu Bayern Lebensmittelchemiker/innen in nachgeordneten mittleren oder unteren Vollzugsbehörden eingestellt und nach unseren Informationen sehr erfolgreich tätig (s. Anhang 1).
- Es bestehen zahlreiche Aufgaben, die Lebensmittelchemiker/innen bei den Regierungen fachlich federführend bzw. in einem interdisziplinären Konzept mitwirkend, durchführen können und sollten (s. Anhang 2).
- Mit zumindest einem/er Lebensmittelchemiker/in bei jeder Bezirksregierung könnten für die Warengruppen nicht-tierische Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika, Tätowiermittel und Tabak mit den zuständigen Sachverständigen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des LGL insbesondere Problemfälle oder Krisensituationen fachlich effektiver und schneller bearbeitet werden.
- Lebensmittelchemiker/innen des LGL können im Hinblick auf die sehr kritische Personalsituation am LGL die Regierungen nur in besonderen Einzelfällen fachlich oder rechtlich beraten. Für regionale Verantwortlichkeiten, Entscheidungen und Aufgaben des Vollzugs und der Aufsicht sind sie nicht zuständig. Insofern kann das LGL die Lücke des lebensmittelchemischen Sachverständigen an den Regierungen nicht schließen.
- Die 2018 gegründete Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) mit ca. 5 Lebensmittelchemikern/innen beschränkt sich auf Kontrollen ausgewählter komplexer Betriebe in Bayern und ist nicht zuständig für regionale Aufgaben der Regierungen beim Vollzug, der Kontrolle und Aufsicht mit lebensmittelchemischem Sachverstand.

Der Fachbereich Lebensmittelchemie im VHBB hat seit vielen Jahren das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf die Notwendigkeit einer interdisziplinären Struktur im Vollzug der Lebensmittelüberwachung und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei den 7 Bezirksregierungen durch Einbindung bzw. Einstellung von Lebensmittelchemiker/innen – in Ergänzung zu Juristen, Veterinärmedizinerinnen und Fachkontrolleuren – hingewiesen, u.a. in Gesprächen mit den Staatsministern für Umwelt und Verbraucherschutz (MdL Dr. Marcel Huber, 2013 und MdL Thorsten Glauber, Dezember 2019). Auf ein Schreiben des Bundesverbands der Lebensmittelchemiker (BLC) an die damalige Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz, Ulrike Scharf (Anlage 1) sowie eine Veröffentlichung im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Anlage 2) wird verwiesen.

Nur durch ein interdisziplinäres Konzept mit Lebensmittelchemiker/innen an den Regierungen können die bestehenden und künftigen Herausforderungen im Vollzug der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ganzheitlich und fachlich kompetent gewährleistet werden.

Langfristig wäre es sehr zu begrüßen, dass auch in Ämtern für Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz einzelner großer Kreisverwaltungsbehörden und großer kreisfreier Städte interdisziplinäre Konzepte und Kontrollteams mit Lebensmittelchemiker/innen geschaffen werden.

Wir bitten daher den Bayerischen Landtag diese Eingabe zu unterstützen.



Dr. Norbert Christoph
Vorsitzender
Fachbereich Lebensmittelchemie
Pfarrer-Fröhlich-Str. 11, 97295 Waldbrunn



Peter Meyer
1. Vorsitzender
VHBB

Anhang 1:

Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen in Vollzugsbehörden einiger Bundesländer (Zusammenstellung u.a. auch nach Recherchen des VHBB)

Bayern

- **Kein/e Lebensmittelchemiker/innen**, 376 Amtstierärzte und 497 Lebensmittelkontrolleure bei den 7 Bezirksregierungen, Kreisverwaltungsbehörden kreisfreien Städten; **5 Lebensmittelchemiker/innen** in der KBLV zur Kontrolle festgelegter und großer Betriebe

Baden-Württemberg (ca. 11 Millionen Einwohner)

- **8 Lebensmittelchemiker/innen** im Vollzug bei den 4 Regierungspräsidien.
1 Lebensmittelchemiker im Landeskontrollteam

Hessen

- **3 Lebensmittelchemiker/innen** für Vollzug von Verbraucherschutzaufgaben im Regierungsbezirk Darmstadt und einer Task-Force

Rheinland-Pfalz (keine Regierungsbezirke)

- **2 Lebensmittelchemiker/innen** mit Aufgaben der Fachaufsicht über die Vollzugsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten

NRW (Vollzug nicht bei Regierungsbezirken)

- **23 Lebensmittelchemiker/innen** im Vollzug von Städten (z.B. Duisburg, Düsseldorf, Essen Köln und Kreisen), mehrere Lebensmittelchemiker im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Vollzugs-/Aufsichtsaufgaben

Niedersachsen (keine Regierungsbezirke)

- **6-7 Lebensmittelchemiker/innen** im zuständigen Ministerium, welches auch Fachaufsicht über Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltungen wahrnimmt
- **4 Lebensmittelchemiker/innen** im LAVES, Abteilung Lebensmittelsicherheit, Task-Force

Sachsen

- **8 Lebensmittelchemiker/innen** im Vollzug der Städte Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Erzgebirgskreis

Berlin-Brandenburg

- **8 Lebensmittelchemiker/innen** im Vollzug von Potsdam und 6 Kreisverwaltungen

Berlin

- **2 Lebensmittelchemiker/innen** im Vollzug von Bezirksämtern

Sachsen-Anhalt

- **2 Lebensmittelchemiker/innen** im Vollzug

Anhang 2:

Wichtige Aufgaben für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker/innen bei Regierungen im Vollzug der Lebensmittelüberwachung und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei nichttierischen Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, Kosmetika, Tätowiermitteln und Tabak (5)

- Koordinierung, Lenkung und Weisung zur Durchführung und Bündelung von Aufgaben, Informationen des StMUV (UMS), des LGL und anderer Behörden für die Landratsämter und kreisfreien Städte.
- Fachliche Mitwirkung bei der Aufsicht über Landratsämter und kreisfreie Städte bei den Aufgaben gem. Art. 21 GDVG (Lebensmittelüberwachung).
- Regionales Krisenmanagement im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksregierung, z.B. fachliche Bewertungen chemischer Risiken wie Kontaminanten, Rückstände, Toxine auch im sachverständigen Austausch mit LGL/ StMUV.
- Rechtssichere Durchsetzung und Sanktionierung von Verstößen oder Initiierung/Bearbeitung von und Reaktion auf Meldungen in den europäischen Schnellwarnsystemen u.a. formellen Verfahren.
- Ergreifung angemessener Maßnahmen auf fachlicher Grundlage und bei lebensmittelrechtlichen Bewertungen, Interpretationen, Stellungnahmen und Entscheidungen.
- Fachliche und rechtliche Beurteilung bei Abgrenzungen von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Arzneimitteln.
- Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit StMUV bzw. der Regierungen mit den nachgeordneten Behörden als Bestandteil der Aufsicht.
- Fachliche Mitwirkung bei:
 - Kontrollen *Checkliste Cross Compliance 2019 für landwirtschaftliche Unternehmen in Bayern* (Bereich Lebensmittel, Futtermittel, Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel).
 - Auditierung nachgeordneter Behörden im Bereich gesundheitlicher Verbraucherschutz.
 - Personaleinsatz sowie der Aus- und Fortbildung der Lebensmittelüberwachungsbeamten und -beamtinnen der nachgeordneten Behörden.
 - Aufgaben im Rahmen Trinkwasserverordnung, Lebensmittelhygienerecht.
 - Bestellung von Lebensmittelsachverständigen (bei Wohnsitz außerhalb Bayerns für den gesamten Freistaat Bayern) und der Anerkennung von Berufsqualifikationen für Lebensmittelchemiker aus Drittländern für den gesamten Freistaat Bayern.

Quellen

- (1) Organisation Lebensmittelüberwachung in Bayern: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/lebensmittel/sicherheit/organisation/index.htm>
- (2) VERORDNUNG (EU) 2017/625 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1 v. 07.04.2017) – Erwägungsgrund 83
- (3) Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl.S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 145 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98))
- (4) Integrierter mehrjähriger Einzelkontrollplan Bayern Teil A 1 für die Bereiche Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz v. 28.01.2020 (ab s. S. 11/12) https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/01_Lebensmittel/06_mnkp_dokumente/lm_mnkp_laenderplan_Bayern.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- (5) Aufgabenbeschreibungen Regierungen, Beispiel Regierung Oberbayern <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40427/gebaeude/35176/index.html>

Anlagen

1. Schreiben des Bundesverbands der Lebensmittelchemiker/innen im öffentlichen Dienst (BLC) vom 30.09.2016 an ehem. Frau Staatsministerin für Umwelt und Verbraucherschutz Ulrike Scharf.
2. *Lebensmittelchemiker an der Überwachungsbasis – Luxus oder unverzichtbar?* Annette Neuhaus, Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (2017), 12 S 87–S90.